
Nummer 50, 14. Dezember 2018, Seite 303

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 272 I, „Gewerbegebiet südlich des Holzweges / östlich der B 17, Teilbereich Nord“, mit integriertem Grünordnungsplan; - Erneutes Inkrafttreten gemäß §§ 214 Abs. 4 und 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -

Hinweis auf im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlichte Satzungen

Verwertung eines Abfallcontainers

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Schertlinstr. 12 a*
- *Lochgäßchen 19*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Kaufbachbrücke 06 – Siebentischstraße; Erneuerung*

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

- *Nr. 659*

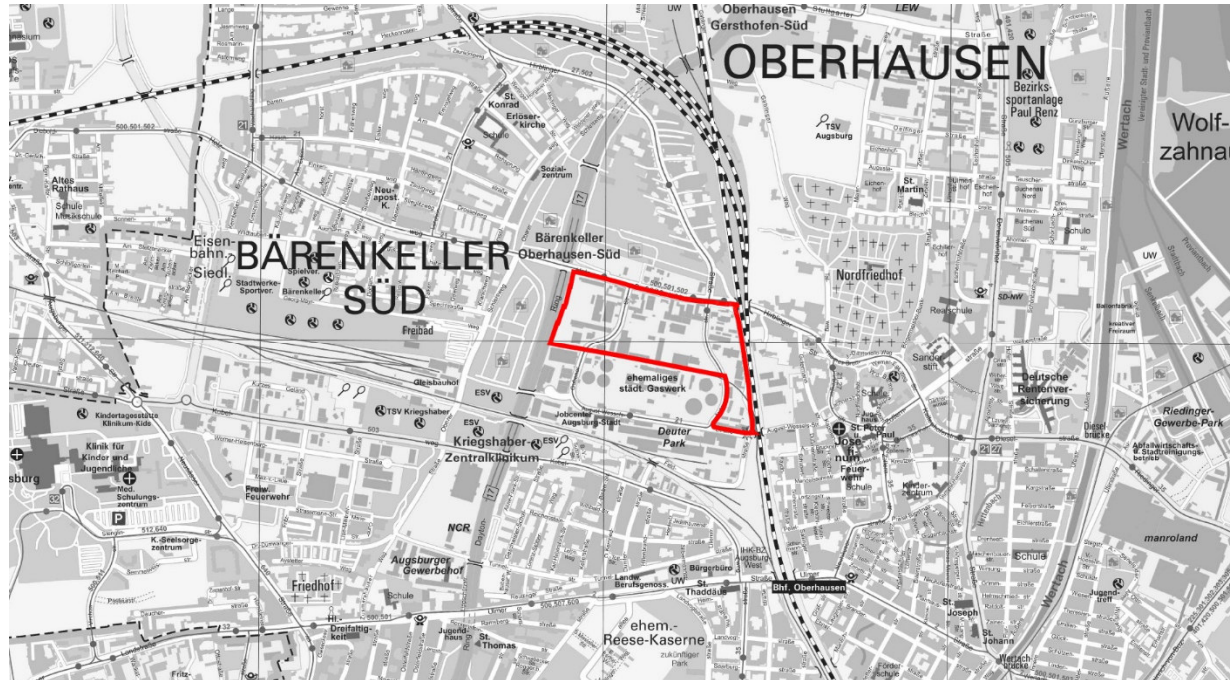
Private Sicherungspflicht: Rechtsgrundlage ist die Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung der Stadt Augsburg

Öffentliche Schneeabladepplätze 2018/2019

Im Stadtgebiet befindlichen Streukisten

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 272 I,
„Gewerbegebiet südlich des Holzweges / östlich der B 17, Teilbereich Nord“,
mit integriertem Grünordnungsplan**

- Erneutes Inkrafttreten gemäß §§ 214 Abs. 4 und 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der BP Nr. 272 I ist in der Fassung vom 11.11.2010 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1-2/2011 der Stadt Augsburg vom 14.01.2011 in Kraft getreten. Zur Behebung eines Bekanntmachungsmangels wird gemäß § 214 Abs. 4 BauGB die ursprüngliche Bekanntmachung um folgenden Hinweis ergänzt:

„Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) können bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im 4. Stock, Zimmer 441, am Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, am Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr sowie am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.“

Der BP Nr. 272 I tritt gemäß § 214 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 14.01.2011 erneut in Kraft.

Jedermann kann den BP mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB (heute § 10a Abs. 1 BauGB) vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Hinweis auf im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlichte Satzungen

Die Stadt Augsburg weist gemäß der Verpflichtung aus der jeweiligen Satzung auf die Veröffentlichungen der

- **Abfallzweckverband Augsburg Verbandssatzung Gründungssatzung vom 29. Mai 1980, RABl. Schw. Nr. 21 / 1980, S. 87 ff und RABl. Schw. Nr. 23 / 1980, S. 95 ff in der Fassung vom 19. Mai 1998 mit eingearbeiteten Änderungen der Änderungssatzungen vom 21. November 2001, 28. November 2002, 18. März 2003 und 19. Juni 2013 sowie der Änderungen vom 24. Juli 2018**
- **AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) des Abfallzweckverbands Augsburg AZV, der Stadt Augsburg, des Landkreises Augsburg und des Landkreises Aichach-Friedberg Satzung vom 24.07.2018**
- **AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) des Abfallzweckverbands Augsburg AZV Satzung vom 24.07.2018**

im Amtsblatt Nr. 17/2018 der Regierung von Schwaben vom 27.11.2018 hin.

Augsburg, 04.12.2018

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Verwertung eines Abfallcontainers

Vom Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg (aws) wurde im Jahr 2018 ein Abfallbehältnis abgezogen, das auf öffentlichem Grund ohne die dafür erforderliche Erlaubnis und ohne Hinweis auf einen verantwortlichen Betreiber aufgestellt war. Nach den gesetzlichen Bestimmungen konnte der Abfallcontainer auf Kosten des Verursachers abgezogen werden. Es handelt sich dabei um:

Standort	Abzugsdatum	Beschreibung
Ulstettstraße 7	30.07.2018	Absetzmulde 10 m ³ , grau, Stahl
		Die Absetzmulde ist noch befüllt!

Der Eigentümer erhält hiermit die Gelegenheit, den genannten Container innerhalb von einem Monat nach dieser Veröffentlichung beim Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb (Riedingerstr. 40, 86153 Augsburg) gegen Eigentumsnachweis sowie Erstattung der angefallenen Kosten (z.B. Transport- und Lagerkosten) abzuholen. Sollte innerhalb dieser Frist keine Meldung oder Abholung durch den Eigentümer erfolgen, wird der Container durch den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb verwertet. Die Verwertung des entfernten Sammelcontainers erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Verschrottung, da die Gründe, die zur Sicherstellung des Sammelcontainers berechtigen, fortbestehen und / oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen könnten. Eine Verwertung bzw. Vernichtung ist zulässig, da die Verwahrung, Pflege und Erhaltung des abgezogenen Sammelcontainers mit unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden wäre.

Stadt Augsburg
Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb (aws)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.12.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2018-79-2
 Bauvorhaben: Umnutzung einer Gewerbeeinheit zur Großstagespflege (für Kinder)
 Baugrundstück: Schertlinstr. 12 a
 Flur Nr.: 5058/27, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.12.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-171-1
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung eines historischen Mehrfamilienhauses, sowie Anbau von Balkonen und Errichtung neuer Gauben
Baugrundstück: Lochgäßchen 19
Flur Nr.: 2751, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Baureferat, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
c) www.vergabe.bayern.de; Nr. 660 19 W 01 01
d) Ausführung von Bau- und Planungsleistungen – Erneuerung Kaufbachbrücke Siebentischstraße
e) 86161 Augsburg, SÜ Siebentischstraße ü. d. Kaufbach nahe Friedberger Straße
f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
- Erstellen der Ausführungsplanung (Bauwerk und Verkehrsanlagen)
- Rückbau Verkehrsanlagen ca. 400 m²
- Überbauabbruch Bestandsbauwerk ca. 160 m², Stahlbeton / Walzträger in Beton, Stützweite 2x 3,70 m, Pfeilerabbruch, die Widerlager verbleiben als Uferwände
- Bohrpfahlgründung ca. 18 St., L ~ 10 m, D = 90 cm, hinter vorh. Widerlagern
- Herstellen von ca. 240 m² Überbau, Stahlbetonfertigteile mit Ortbetonergänzung auf Pfahlkopfbalken mit Betongelenk, Stützweite ca. 10 m, schiefwinklig (94 gon)
- Provisorisches Wiederherstellen der Verkehrsanlagen (ca. 150 m² Fahrbahnen / ca. 50 m² Geh- / Radwege)
h) keine Lose
i) Beginn Herstellung: April 2019 (Rückbau) / Ende Herstellung: September 2019
j) Nebenangebote sind zugelassen
k) Anforderungen siehe a) oder c)
n) 24.01.2019, 11:00 Uhr
o) Abgabe siehe a) oder c)
p) Deutsch
q) Donnerstag, 24.01.2019, 11:00 Uhr; siehe a) / Bieter oder deren Bevollmächtigte
r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge
s) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen. Abschlags- und Schlusszahlungen nach § 16 VOB/B
u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind
v) Bindefrist bis 22.02.2019
w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 659 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt

Private Sicherungspflicht: Rechtsgrundlage ist die Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung der Stadt Augsburg

Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg (AWS) teilt Folgendes mit:

Private Sicherungspflicht:

Werktags:	spätestens 7 Uhr bis 20 Uhr
Sonn- und Feiertags:	spätestens 8 Uhr bis 20 Uhr

Besonders wichtig ist die Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Gehwegen. So müssen die Anlieger die von ihnen zu sichernden öffentlichen Gehwege (auch Gehwege mit dem Hinweisschild „Radfahrer frei“) in ausreichender Breite von Schnee räumen und bei Glätte mit Splitt, Sand oder anderen stumpfen Mitteln streuen bzw. das Eis beseitigen. Dabei darf der Belag nicht beschädigt werden.

Falls kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist, haben die Anlieger den ca. 1 m breiten Teil der öffentlichen Straße (gemessen von der Grundstücksgrenze aus) in sicherem Zustand zu erhalten, welcher von den Fußgängern anstelle des Gehweges benutzt wird. Dies gilt auch bei verkehrsberuhigten Zonen. Selbständige Gehwege und Eigentümerwege sind vom jeweiligen Anlieger bis zur Mittellinie zu sichern.

An Werktagen muss dies bis spätestens 7.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 8.00 Uhr geschehen sein. Die Sicherungsmaßnahmen müssen bis 20.00 Uhr so oft wiederholt werden, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist. Während der Nachtzeit sind weder die öffentlichen Stellen noch die Anlieger zum Räum- oder Streudienst verpflichtet.

Auf den von Ihnen zu sichernden Gehwegen gilt ein grundsätzliches Salzverbot

Ganz besonders weisen wir darauf hin, dass die Verwendung von ätzenden und umweltschädlichen Stoffen verboten ist. Salz darf nur an besonders gefährlichen Stellen wie z.B. Treppenaufgängen, Steigungsstrecken, Gehwegsenkungen usw. und auch hier nur

im unumgänglichen Mindestmaß verwendet werden. Gestattet ist jedoch ein Split-Salz- oder Sand-Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil 10 % nicht übersteigen darf.

Wohin mit dem Schnee?

Der geräumte Schnee und Eisreste können bei Gehwegen mit über 2 m Breite an den Gehwegrand, bei Gehwegen unter 2 m Breite an den Rand der Fahrbahn angehäuft werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegfläche von mindestens 1 m Breite frei bleiben. Die Räumung der Fahrbahn darf nicht erschwert werden.

Straßenrinnen, Einfallgitter, Hydranten, Wasserentnahmestellen, Wasser- und Gasabsperreschieber und ähnliche Vorrichtungen sind freizuhalten.

Bitte achten Sie darauf, dass das Schmelzwasser möglichst ungehindert abfließen kann. Die Standorte der eventuell mit Schnee überdeckten Gullys sind durch rote, an Hauswänden oder Zäunen angebrachte Plaketten markiert.

Leider ist es je nach Wetterlage und örtlichen Gegebenheiten nicht vermeidbar, dass vom gemeindlichen Räumfahrzeug Schnee auf gerade diejenige Gehbahn geworfen wird, die Sie selbst gerade mühevoll freigeschaufelt haben. Dies macht die Erfüllung der Räumpflicht für die Anlieger aber nicht unzumutbar. Diese Problematik ist so alt wie der Winterdienst selbst, aber trotz aller Bemühungen wird sich dieses Problem allein oft schon aus Platzgründen nicht lösen lassen. Wir können Sie daher nur darum bitten, Verständnis für die Räumfahrzeuge aufzubringen und dennoch weiterhin Ihren eigenen Beitrag für einen sicheren Gehweg zu leisten.

Befindet sich vor Ihrem Anwesen eine Haltestelle?

Ein Anlieger ist auch dann zur Sicherung eines öffentlichen Gehweges verpflichtet, wenn auf diesem Gehweg eine Haltestelle für den ÖPNV eingerichtet ist. Die Sicherungspflicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes entfällt für den Anlieger nicht deshalb, weil der Betreiber des ÖPNV's möglicherweise ebenfalls (in der Regel vor und nach der allgemeinen Sicherungspflicht der Anlieger) zur Beseitigung der von ihm verursachten oder vergrößerten Glätte verpflichtet ist.

Gemeinsam für eine gefahrlose Nutzung der Gehwege

Eine gefahrlose Nutzung der Gehwege ist im Winter für alle Fußgänger nur dann möglich, wenn auch alle Anlieger mitmachen. Auch Sie möchten als Fußgänger gefahrlos an Ihren Nachbargrundstücken vorbeigehen und Ihr Ziel sicher erreichen! Das Gleiche erwarten Ihre Nachbarn auch von Ihnen!

Für Rückfragen:

AWS, Team Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 324-4896,
E-Mail: abfallberatung@augzburg.de
www.aws-augsburg.de

Öffentliche Schneeabladeplätze 2018/2019

Auf den genannten Grundstücken darf nur Schnee ohne Schutt und sonstigen Unrat abgeladen werden.

Das Abladen von Schnee ist nur Privatpersonen gestattet.

Stadtteil	Anliegende Straße	Zusatzinformationen
Pfersee	Umlandstraße	Grünfläche vor dem Kleintierzuchtverein ggüb. dem Bolzplatz
Pfersee	Lutzstraße	Grünfläche entlang der Lutzstr. ab Gollwitzer Steg nach Süden bis zur Einmündung in die Ludwig-Thoma-Str.
Bärenkeller	Holzweg	Grünfläche im nördlichen Bereich des Oberen Schlesienweges neben Lärmschutzwall der B17 und Grünanlage.
Lechhausen	Derchinger Straße	Brachfläche neben den Tennisplätzen, Zufahrt bei Fahrbahnverengung
Hammerschmiede	Ulmenweg	Anfahrt über Hafentmühlweg links zum Ulmenweg bis Ende. Grundstück direkt nach der Brücke rechts.
Hochzoll	Lechrainstraße	Nördliche Grünfläche am Ende der Lechrainst./Schöneckstr. Zwischen Geh- und Radweg und Lech
Spickel	Am Eiskanal	Grünfläche an der Straße „Am Eiskanal“ unmittelbar nach dem Depot des Tiefbauamtes, Friedberger Str. 94
Haunstetten	Bgm.-Ulrich-Straße	Fläche zw. B17 und Fa. FUJITSU; mit Ausnahme des ca. 100 m bepflanzten Auffahrtbereiches; Zufahrt über Bgm.-Ulrich-Straße
Göggingen	Brandweg	Unbefestigtes Grundstück Brandweg ggüb. Haus Nr. 8 u. 8a
Göggingen	Bgm.-Ulrich-Straße	Nach Bahnunterführung rechts (von Haunstetten kommend) über Radweg bis Absperrung linkes Grundstück - Bahndamm
Bergheim	Diebelbachstraße	Grünfläche östliche Seite der Diebelbachstr. ggüb. Baggersee. Hinter Fahrradweg beim Rückhaltebecken

Im Stadtgebiet befindlichen Streukisten

Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg (AWS) teilt Folgendes mit:

Als Serviceleistung für die Augsburger Bürgerinnen und Bürger hat die Stadt Augsburg ca. 270 Splittkisten im Stadtgebiet aufgestellt. Aus diesen Splittkisten können die Bürger/-innen kostenlos den zum Streuen ihres Gehwegs benötigten Splitt entnehmen.

Hausmeisterdienste werden dringend gebeten, nur Splitt für das Streuen der öffentlichen Gehwege aus den Kisten zu entnehmen.

Das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger, den für die Streuung benötigten Splitt aus den Splittkisten zu entnehmen zu können, ist dem AWS wichtig, daher werden die Splittkisten stets nachgefüllt.

Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb (AWS) bittet um Verständnis, dass die Stadt bei Schneefall oder Glatteis zuerst ihrer Räum- und Streupflicht nachkommen muss und erst anschließend die Streukisten nachfüllen kann.

Rückfragen an:

AWS, Team Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 324-4896,

E-Mail: abfallberatung@augzburg.de

www.aws-augsburg.de